

Satzung

Rechtsschutzordnung
Pressekodex
Verhaltensgrundsätze

Stand: März 2018

Bayerischer Journalisten-Verband e.V. (BJV)

St.-Martin-Str. 64
81541 München

www.bjv.de
info@bjv.de

Telefon 089 - 54 50 418 - 0
Telefax 089 - 54 50 418 - 18

Geschäftszeiten

Mo. bis Do.: 8.30 - 13.00 Uhr/13.30 - 17.00 Uhr
Fr.: 8.30 - 14.00 Uhr

Bankverbindungen

HypoVereinsbank München,
Konto: 5 803 380 599, BLZ: 700 202 70
IBAN DE08 7002 0270 5803 3805 99
BIC HYVEDEMMXXX

Postbank München,
Konto: 111 41 807, BLZ: 700 100 80
IBAN DE70 7001 0080 0011 141807
BIC PBNKDEFF

Inhalt

Vorwort	Seite 3
Satzung des Bayerischen Journalisten-Verbandes (Fassung vom 11.05.2013)	Seite 5
Rechtsschutzordnung (Fassung vom 16.06.2007)	Seite 20
Verbandsgerichtsordnung (Fassung vom 9.05.2006)	Seite 24
Publizistische Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserates (Fassung vom 13. März 2013)	Seite 25
Verhaltensgrundsätze Presse/Rundfunk und Polizei (veröffentlicht 1993)	Seite 27

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

diese Broschüre informiert Sie über die Satzung des Verbandes und andere wichtige Regelwerke.

Der BJV ist ein klassischer Mitgliederverband geblieben. Jedes Mitglied kann zur Mitgliederversammlung kommen, Anträge stellen und direkt am Verbandsleben teilnehmen, ein Delegiertenprinzip haben wir nicht.

Ab Seite 20 finden Sie die Rechtsschutzordnung des BJV. Der Rechtsschutz ist eine wesentliche Dienstleistung des Verbandes an seine Mitglieder und wird immer häufiger in Anspruch genommen. Es ist daher wichtig die Rechtsschutzregeln zu kennen, denn häufig werden wir bei Problemen zu spät eingeschaltet.

Außerdem finden Sie die Verbandsgerichtsordnung. Das Verbandsgericht ist zuständig für Auseinandersetzungen unter Mitgliedern. Glücklicherweise ist dies allerdings selten der Fall.

Schließlich sollen der Pressekodex und immer noch gültigen Verhaltensgrundsätze zwischen Presse/Rundfunk und Polizei eine kleine Unterstützung für Ihren beruflichen Alltag sein.

Wir hoffen, dass Sie sich im Bayerischen Journalisten-Verband als eines von derzeit rund 8.000 Mitgliedern gut aufgehoben fühlen!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Busch
1. Vorsitzender

Bayerischer Journalisten-Verband e.V. (gegründet 1946)

Satzung

in der Fassung vom 22. März 1981, zuletzt geändert am 24. März 2018

§ 1 Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Bayerischer Journalisten-Verband e.V. – Gewerkschaft und Berufsverband der Journalisten aller Medien“.
- (2) Der Verband vertritt als Berufsorganisation und Gewerkschaft die Interessen seiner hauptberuflich journalistisch tätigen Mitglieder. Er ist dem Solidaritätsprinzip verpflichtet.
- (3) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verband hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Vereinsregister-Nr.: VR 4410 eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 2 Zugehörigkeit zum DJV

- (1) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV), der Dachorganisation der Landesverbände.
- (2) Der BJV entsendet entsprechend der Regelung in der DJV-Satzung Delegierte zum Verbandstag des Deutschen Journalisten-Verbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann nur sein, wer
 - a) zum Journalisten ausgebildet wird, hauptberuflich journalistisch tätig ist oder der nach journalistischer Tätigkeit im Ruhestand lebt,
 - b) für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintritt und
 - c) im Rahmen seiner journalistischen Tätigkeit die Richtlinien des Pressekodex befolgt.

- (2) Mitgliedern, die wegen Übernahme eines öffentlichen Amtes, eines politischen Mandats, einer Lehrtätigkeit oder aus anderen Gründen nicht mehr regelmäßig journalistisch tätig sind, kann der Landesvorstand die Fortsetzung der Mitgliedschaft bewilligen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Aufnahme- und Prüfungsverfahren

- (1) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung des Aufnahme- und Prüfungsausschusses.
- (2) Aufnahmeanträge sind an die Geschäftsstelle des Verbandes oder an den zuständigen Orts- oder Bezirksverband (§ 21) zu richten.
- (3) Aus den Antragsunterlagen muss neben Namen, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung des Antragstellers hervorgehen, dass er
 - a) die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt,
 - b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und
 - c) mit der vereinsrechtlichen Verwertung seiner Mitgliedsdaten gemäß BDSG einverstanden ist.
- (4) Der Aufnahme- und Prüfungsausschuss prüft die Unterlagen und empfiehlt dem Landesvorstand die Annahme, die Ablehnung oder die Zurückstellung des Aufnahmeantrags. Der Aufnahme- und Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gemäß § 13 Abs. 2 c gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Werden dem Aufnahme- und Prüfungsausschuss oder dem Vorstand Tatsachen bekannt, die eine Überprüfung der Mitgliedschaft unter den Gesichtspunkten des Abs. 3 notwendig machen, so kann die Mitgliedschaft rückgängig gemacht oder nach § 8 Abs. 1 c entzogen werden.
- (6) Richtlinien zur Anwendung der §§ 3 und 4 kann der Landesvorstand in Absprache mit dem Aufnahme- und Prüfungsausschuss erlassen. Im Zweifel gelten die Aufnahmeleitlinien des DJV.
- (7) Überweisungen von anderen Landesverbänden des DJV gelten nicht als Anträge auf Neuaufnahme. Sie sind von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand zu bearbeiten, insbesondere sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nachzuweisen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Regelmitgliedschaft ist die ordentliche Mitgliedschaft.
- (2) Bei Mitgliedern, die vorwiegend eine verlegerische Funktion ausüben und/oder im tarifrechtlichen Sinne als Arbeitgeber tätig sind, wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine ruhende um. Die Voraussetzungen der Umwandlung stellt der Landesvorstand fest und gibt sie dem Betreffenden schriftlich bekannt.
- (3) Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben in tarifrechtlichen Entscheidungen kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende wählen.
- (5) Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Diese kann jährlich bei der Etat-Beratung überprüft und, falls erforderlich, mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (2) Bei ruhender Mitgliedschaft ist der Mindestbeitrag zu zahlen.

§ 7 Leistungen des Verbandes

- (1) Bei Streitigkeiten aus der journalistischen Berufstätigkeit kann der Verband seinen Mitgliedern auf deren Antrag Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung erteilen.
- (2) Beteiligt sich ein Mitglied an einem Arbeitskampf, so erhält es Streikausfallgeld nach Maßgabe der Unterstützungsordnung des DJV.
- (3) Der Verband stellt seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Richtlinien einen Presseausweis zur Verfügung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt (Abs. 2)

- b) Tod
 - c) Entzug der Mitgliedschaft, weil die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (§§ 3 und 4) nicht mehr vorliegen
 - d) Streichung wegen eines Rückstandes von mehr als sechs Monatsbeiträgen nach fruchtloser Mahnung. Hierüber entscheidet der Landesvorstand.
 - e) Ausschluss aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen unehrenhafter Handlung, unkollegialen Verhaltens, Verletzung des Verbandsinteresses oder Verstoßes gegen das Solidaritätsprinzip (§ 1 Abs. 2).
- (2) Der Austritt (Abs. 1 a) kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
- (3) Im Falle des Entzugs der Mitgliedschaft durch den Landesvorstand (Abs. 1 c) hat die Geschäftsstelle dem Mitglied die Gründe mitzuteilen und fällige Beiträge einzuziehen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds (Abs. 1 e) entscheidet das Verbandsgericht.
- (5) Der Presseausweis ist zum Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 9 Gliederungen des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
- a) die Mitgliederversammlung (§ 13),
 - b) der Geschäftsführende Vorstand (§ 19),
 - c) der Landesvorstand (§ 20) und
 - d) das Verbandsgericht (§ 23).
- (2) Der Verband ist in Bezirksverbände und Fachgruppen gegliedert. Weitere Untergliederungen sind möglich (§ 21).

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Landesvorstandes, der übrigen Organe des Verbandes nach § 9 Abs. 1, der Untergliederungen nach § 9 Abs. 2 sowie die Ausschüsse und Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Entschädigungen – auch pauschaler Art – für entstandenen Zeitaufwand sind im Rahmen des Etatansatzes zulässig. Kosten werden im Rahmen des Möglichen ersetzt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- (2) Die Mitgliederversammlung trägt die Bezeichnung „Bayerischer Journalistentag – Mitgliederversammlung des BJV“.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die rechtzeitige Absendung von der Geschäftsstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Frist.
- (4) Der Landesvorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 % der Mitglieder oder aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zweier Bezirksverbände beantragt wird. Der Antrag muss eine Begründung und die zu behandelnden Gegenstände enthalten. Die Frist zur Einberufung beträgt drei Wochen. Es gilt Abs. 3 S. 2 entsprechend.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Beschluss des Landesvorstandes aus wichtigem Grund außerordentliche Mitgliederversammlungen der Bezirksverbände, der Fachgruppen und Untergliederungen (§ 9 Abs. 2) einberufen. Es gilt die Frist entsprechend Abs. 4. S. 4, sowie Abs. 3 S. 2.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand geleitet. Er bestimmt einen Protokollführer und schlägt einen Tagungspräsidenten zur Wahl vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist verbandsöffentlich.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Tagungspräsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - b) Namen des Tagungspräsidenten und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung, ob zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde
 - e) Tagesordnung
 - f) die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und der Art der Abstimmung
 - g) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Dies kann auch durch Bezugnahme auf eine dem Protokoll als Anlage hinzugefügte Urkunde geschehen.
- (4) Es gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des DJV-Verbandstages.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende sachliche Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Festsetzung der Beitragsordnung
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstandes zur Bildung, Auflösung oder Zusammenlegung von Fachgruppen (§ 22 Abs. 2)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Verbandsgerichtes
 - i) Anträge, soweit sie fristgerecht eingebracht oder als dringlich anerkannt sind (§ 14 Abs. 2 und 3)
 - j) weitere Themen im Rahmen der von der Versammlung genehmigten Tagesordnung
 - k) Auflösung des Verbandes

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl
 - a) des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 18 Abs. 2),
 - b) der Beisitzer des Landesvorstandes,
 - c) des Aufnahme- und Prüfungsausschusses,
 - d) des Verbandsgerichtes,
 - e) der Delegierten für den DJV-Verbandstag,
 - f) der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden (§ 5 Abs. 4) und
 - g) von drei Kassenprüfern, die nicht zugleich Mitglieder des Landesvorstandes sein dürfen.

- (3) Unbeschadet der jeweiligen Wahlperiode von zwei Jahren bzw. einem Jahr gilt das Mandat der nach Abs. 2 Gewählten bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Zustimmung zur Nachwahl eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 17 Abs. 2).

§ 14 Anträge und Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied, jedes Organ und jede Untergliederung des Verbandes kann vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge bei der Geschäftsstelle schriftlich einreichen, sie sind zu begründen.

- (2) Anträge, die eine Änderung der Satzung voraussetzen oder bezwecken, müssen spätestens acht Wochen, andere Anträge drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Anträge von Einzelmitgliedern auf Satzungsänderungen müssen von mindestens 25 weiteren Mitgliedern unterschrieben sein.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung sind ihrem Gegenstand nach auf die Tagesordnung zu setzen, die den Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 3 übersandt wird. Der vollständige Text der Anträge auf Satzungsänderung ist mit einer Stellungnahme der Antragskommission spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle und im Internet einsehbar.
- (4) Verspätet eingereichte Anträge können von der Mitgliederversammlung behandelt werden, falls diese die Dringlichkeit durch Beschluss anerkannt hat. Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (6) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das seit mindestens drei Monaten dem Verband angehört, stimmberechtigt.
- (7) Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, für alle übrigen Beschlüsse die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, sie mindern das Quorum.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangt werden, sowie Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art oder mit steuerlicher Wirkung können vom Landesvorstand beschlossen werden.

§ 15 Wahlen auf der Mitgliederversammlung

- (1) Für die Wahlen gemäß § 13 Abs. 2 gilt, dass das aktive Wahlrecht eine Mitgliedschaft von mindestens drei Monaten, das passive Wahlrecht eine von mindestens sechs Monaten voraussetzt.
- (2) Jedes Mitglied, das passiv wahlfähig ist, kann sich bei den Wahlen bewerben.
- (3) Die Bewerber können sich vorstellen und auf Fragen antworten.
- (4) Abwesende Mitglieder können nur vorgeschlagen und gewählt werden, wenn ihr Einverständnis schriftlich vorliegt.

- (5) Das passive Wahlrecht zum Geschäftsführenden Vorstand setzt eine Mitgliedschaft von zwei Jahren voraus.
- (6) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden in Einzelwahlgängen schriftlich und geheim gewählt. Ist für einen Wahlgang nur ein Bewerber vorhanden, so kann offen gewählt werden, falls keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (7) Die Beisitzer im Landesvorstand können in Einzelwahlgängen oder im Wege der Blockwahl gewählt werden. Die Wahl ist schriftlich durchzuführen. Gibt es nicht mehr Bewerber als zu vergebende Sitze, so kann durch Handzeichen gewählt werden, falls keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (8) In den geschäftsführenden Vorstand und als Beisitzer in den Landesvorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und mindern das Quorum. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit), mindestens aber 25 % der abgegebenen Stimmen. Erreicht kein Kandidat im zweiten Wahlgang 25 % der abgegebenen Stimmen, so ist der gesamte Wahlvorgang gemäß § 15 Abs. 8 S. 1 zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Eine Stichwahl wird nur zwischen Kandidaten, die mindestens 25 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben, durchgeführt.

§ 16 Weitere Wahlen

Für die anderen Wahlen des Verbandes und seiner Untergliederungen gilt § 15 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Die jeweilige Versammlung entscheidet über den Wahlmodus (§ 15 Abs. 7 und 8).

- a) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl gemäß § 15 Abs. 8, danach das Los.
- b) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, sie mindern das Quorum.
- c) Die Wahl kann – falls kein Widerspruch erhoben wird – offen vorgenommen werden.
- d) Die ordnungsgemäße Wahl zum Bezirks- bzw. Fachgruppenvorsitzenden und seiner Stellvertreter ist dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich nachzuweisen.

§ 17 Amtsdauer der Organe

- (1) Die Amtszeit aller Organmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Delegierten zu den Verbandstagen beträgt ein Jahr.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Landesvorstand das Recht der Nachwahl, die der Zustimmung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) In Ämter gewählte Mitglieder können von derjenigen Versammlung, die für die Wahl zuständig war, abberufen werden. Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist jedoch nur aus wichtigem Grunde möglich.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen das Solidaritätsprinzip oder unkollegiales, verbandsschädigendes Verhalten im Sinne von § 8 Abs. 1 e, das vom Landesvorstand festgestellt wird.

Findet eine Abberufung nach Abs. 1 und 2 statt, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen stattzufinden.

§ 18 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern,
 - b) bis zu fünf Beisitzern,
 - c) den Bezirksvorsitzenden sowie
 - d) den jeweiligen Fachgruppenvorsitzenden.
- (2) Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind
 - a) der Erste Vorsitzende,
 - b) zwei gleichberechtigte Stellvertreter,
 - c) der Schatzmeister sowie
 - d) der Schriftführer.
- (3) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die Beisitzer sollen bis zum Ende ihrer Amtszeit nicht mehr zu Bezirks- oder Fachgruppenvorsitzenden wählbar sein.
- (4) Die von den Bezirksverbänden und Fachgruppen (§§ 21 und 22) gewählten Vorsitzenden gehören dem Landesvorstand kraft Amtes an. Sie können sich mit Stimmrecht durch einen ihrer gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht; doch ist die Wahl zum Bezirksvorsitzenden bzw. Fachgruppenvorsitzenden dem Vorstand nachzuweisen (§ 16 d).

- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind kraft Amtes Delegierte zum DJV-Verbandstag (§ 13 Abs. 2e).
- (6) Der Geschäftsführer gehört dem Geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an. Er vertritt den Verband gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden oder einem gewählten Vertreter gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

§ 19 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - a) Der Erste Vorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie und der Geschäftsführer vertreten den Verband jeweils zu zweit.
 - b) Der Geschäftsführende Vorstand arbeitet als Team mit verteilten Aufgabengebieten. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - c) Von der Arbeitsteilung unberührt ist das Recht des Ersten Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung, das seiner Stellvertreter – den Verband nach außen zu vertreten, die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten sowie der Mitgliederversammlung den Jahresbericht (§ 13 Abs. 1 a) vorzutragen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und schlägt ihr die Tagesordnung sowie das Tagungspräsidium vor.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann Sachkundige zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 20 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand ist das oberste Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Landesvorstand bestimmt vor allem die medien- und verbandspolitischen Entscheidungen.
- (3) Er hat das Recht, laufend über die Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes unterrichtet zu werden. Er kann für dringende Ausgaben, die nicht bis zur Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können, außerordentliche Mittel bewilligen.

- (4) Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4) und stellt den satzungsmäßigen Verlust der Mitgliedschaftsrechte fest (§ 4 Abs. 5).
- (5) Der Landesvorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Bildung oder Auflösung von Fachgruppen vor.
- (6) Der Landesvorstand kann zur Lösung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden, denen Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder angehören können.
- (7) Der Landesvorstand hat die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Anträgen (§ 14 Abs. 1) einer Antragskommission zu übertragen, der mindestens zwei Mitglieder des Landesvorstandes angehören müssen.
- (8) Der Landesvorstand hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde (§ 11 Abs. 5) zu beschließen, die der Geschäftsführende Vorstand (§ 11 Abs. 5) einberuft.
- (9) Der Landesvorstand hat das Recht der Nachwahl, falls ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt ausscheidet (§ 17 Abs. 2).

§ 21 Bezirks- und Ortsverbände, Betriebsgruppen und weitere Untergliederungen

- (1) Über die Bildung und Abgrenzung der Bezirks- und Ortsverbände entscheidet der Landesvorstand unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Mitglieder.
- (2) Die Bezirks- und Ortsvorstände, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, bestehen aus bis zu fünf Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden und mindestens zwei gleichberechtigten Stellvertretern.
- (3) Aufgabe der Bezirks- und Ortsvorstände ist insbesondere, die Arbeit des Landesvorstandes an die Mitglieder zu kommunizieren, Anregungen und Wünsche der Mitglieder an den Landesvorstand bzw. die Geschäftsführung weiterzugeben, Anträge an die Mitgliederversammlung zu beschließen, Veranstaltungen und Service auf regionaler Ebene anzubieten, im Falle eines Streiks Unterstützung zu leisten, gegebenenfalls die Berechtigung der Mitgliedschaft zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist eine Versammlung einzuberufen. Finden bei einer Versammlung Vorstandswahlen statt, sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die rechtzeitige Absendung von der Geschäftsstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Frist.

- (4) Die Bezirks- und Ortsvorstände können sachkundige Mitglieder ihrer Untergliederung mit besonderen Aufgaben betrauen, sie nehmen mit beratender Stimme an ihren Vorstandssitzungen teil.
- (5) Bis zur ersten Vorstandswahl eines Bezirks- und Ortsverbandes kann der Geschäftsführende Vorstand einen kommissarischen Vorsitzenden bestellen. Findet nach Beendigung der Wahlperiode gemäß Absatz 2 nach Ablauf von drei Monaten keine Neuwahl statt, kann der Geschäftsführende Vorstand zu Neuwahlen einladen.
- (6) Die Kosten der Bezirks- und Ortsverbände werden nach Absprache mit der Geschäftsstelle des BJV im Rahmen des Haushaltsvoranschlages und der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erstattet.
- (7) Mitglieder der Bezirks- und Ortsverbände können auch vom Geschäftsführenden Vorstand eingeladen werden.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß auch für Betriebsgruppen und weitere Untergliederungen.

§ 22 Fachgruppen

- (1) Fachgruppen bearbeiten einzelne journalistische Berufsfelder und vertreten die Interessen ihrer Kollegen.
- (2) Über die Bildung und Auflösung von Fachgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes.
- (3) Die Fachgruppenvorstände, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, bestehen aus bis zu fünf Mitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden und mindestens zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Die Wahlen erfolgen gemäß § 16. § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

Passiv wählbar sind nur diejenigen Mitglieder, die der jeweiligen Fachgruppe als Hauptfachgruppe angehören. Aktiv wählen können die Mitglieder, die der jeweiligen Fachgruppe als Haupt- oder Nebenfachgruppe angehören. Wechselt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit die Hauptfachgruppe, erlischt sein Vorstandsmandat.

- (4) Aufgabe der Fachgruppenvorstände ist insbesondere die Arbeit des Landesvorstandes an die Mitglieder zu kommunizieren, Anregungen und Wünsche der Mitglieder an den Landesvorstand bzw. die Geschäftsführung weiterzugeben, Anträge an die Mitgliederversammlung zu beschließen, Veranstaltungen und Service auf fachlicher Ebene anzubieten, im Rahmen eines Arbeitskampfes Streikunterstützung zu leisten. Mindestens einmal jährlich ist eine Fachgruppenversammlung einzuberufen. Finden bei einer Versammlung Vorstandswahlen statt, sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich

(Brief/Fax/E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die rechtzeitige Absendung von der Geschäftsstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Frist.

- (5) Beschlüsse und andere Arbeitsergebnisse der Fachgruppen sollen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gerichtet und nur im Einverständnis mit einem dieser Organe veröffentlicht werden.
- (6) Die Mitglieder der Fachgruppen können auch vom Geschäftsführenden Vorstand zu Sitzungen eingeladen werden.

§ 23 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dabei sollen alle Bezirksverbände des BJV im Verbandsgericht vertreten sein. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem fünf Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Verbandsgerichts.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Mitglied des Verbandsgerichts kann nicht werden, wer Mitglied im Landesvorstand oder Aufnahmeanusschuss ist. Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen während laufender Verfahren nicht als Vertreter des Mandatsträgers an Landesvorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Wählbar für das Verbandsgericht ist nur, wer dem BJV mindestens fünf Jahre angehört. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sollen eine juristische Ausbildung vorweisen können.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter.
- (6) Das Verbandsgericht ist zuständig für Verfahren wegen Verstoßes
 - gegen die gewerkschaftlichen Grundsätze, insbesondere gegen das Gebot der Solidarität
 - gegen den Pressekodex, sinngemäß angewandt auch auf Hörfunk und Fernsehen
 - sowie wegen verbandsschädigenden oder unkollegialen Verhaltens.

- (7) Jedes Verbandsmitglied sowie der Landesvorstand können ein Verfahren vor dem Verbandsgericht beantragen. Das Verbandsgericht kann auch von sich aus ein Verfahren einleiten.
- (8) Das Verbandsgericht entscheidet zunächst darüber, ob es ein Verfahren einleitet oder nicht. Bei offensichtlichen Bagatellanträgen oder Missbrauch kann es das Verfahren einstellen oder auf Nichtbefassung entscheiden.
- Sieht das Verbandsgericht im Verhalten des betroffenen Mitglieds einen oder mehrere Tatbestände des Abs. 6 erfüllt, kann es erkennen auf
- a) Missbilligung,
 - b) Verwarnung oder
 - c) Ausschluss aus dem Bayerischen Journalisten-Verband. Ein Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden.
- (9) Das Verbandsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit Zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 24 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Verbandes in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorstand, den Organen und Untergliederungen des Verbandes.
- (2) Die Geschäftsstelle ist mit einem hauptberuflichen Geschäftsführer und den erforderlichen weiteren Mitarbeitern zu besetzen.
- (3) Die Geschäftsstelle sorgt für Niederschriften über die Verhandlungen und Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes, des Landesvorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem anderen Geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Niederschriften über Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied eingesehen werden, Niederschriften über Vorstandssitzungen nur von Vorstandsmitgliedern. Anderen Mitgliedern ist, soweit ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird, auszugsweise Einsicht zu gewähren. Im Zweifel entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (5) Die Justitiarinnen und Justitiare der Geschäftsstelle sind berechtigt, die Verbandsmitglieder in Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht zu vertreten.

§ 25 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann auf einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragstellers und einer Äußerung des Vorstandes durch mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unterstützt werden und drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten in namentlicher Abstimmung dafür sind.
- (2) Wenn ein Stimmberechtigter am Erscheinen verhindert ist, kann er seine Stimme zur Auflösung schriftlich dem Vorstand abgeben. Dieser ist verpflichtet, die betreffende Erklärung zu verlesen. Die verlesenen Stimmen zählen bei der Abstimmung als abgegebene Stimmen mit.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Bildungs- und Sozialwerk des BJV e.V. zu, das es für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Rechtsschutzordnung des Bayerischen Journalisten-Verbandes (BJV)

entsprechend der einheitlichen Rechtsschutzordnung des DJV, vom Gesamtvorstand am 23. September 2003 empfohlen, und von der BJV-Mitgliederversammlung am 15. Mai 2004 angenommen, zuletzt geändert am 16. Juni 2007.

§ 1 Voraussetzungen des Rechtsschutzes

- (1) Mitgliedern des BJV wird im Rahmen dieser Rechtsschutzordnung Rechtsschutz gewährt bei Rechtsstreitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit im Sinne des Berufsbildes des DJV stehen. Dazu gehören insbesondere
 - a) arbeitsrechtliche Streitfälle,
 - b) Honorarauseinandersetzungen,
 - c) urheberrechtliche Streitfälle,
 - d) steuerrechtliche Streitfälle,
 - e) Streitfälle, die sich aus einer betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung sowie aus der Sozialversicherung ergeben,
 - f) Streitigkeiten, die auf die Befolgung gewerkschaftlicher Beschlüsse der zuständigen Gremien des DJV oder eines der Landesverbände oder auf die Vertretung verbandspolitischer Zielsetzungen oder Betätigungen für den Verband zurückzuführen sind, sofern berufliche Nachteile entstanden sind oder zu entstehen drohen,
 - g) berufsbedingte Strafrechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung sowie
 - h) Streitfälle aus Anlass der Ausübung einer Betriebs-/Personalratstätigkeit.
- (2) Für Streitigkeiten aus rein schriftstellerischer oder werblicher Tätigkeit wird im Regelfall kein Rechtsschutz gewährt.
- (3) Für Streitigkeiten, für die ein ausländisches Gericht gesetzlich zuständig ist oder im Falle eines Gerichtsverfahrens gesetzlich zuständig wäre, wird grundsätzlich kein Rechtsschutz gewährt.
- (4) Bei Streitigkeiten unter BJV-Mitgliedern, in denen der eine Auftraggeber, der andere Auftragnehmer ist, wird im Regelfall nur dem Auftragnehmer Rechtsschutz gewährt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutz besteht nicht.

§ 2 Antragstellung

- (1) Anträge auf die Gewährung von Rechtsschutz sind an den BJV zu richten. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag sind die Unterlagen in Kopie beizufügen. Eventuelle Zeugen sind mit Namen und Anschrift zu benennen.

- (2) Bei Gerichtsverfahren ist der Rechtsschutz für jede Instanz und für jeden wert-erhöhenden Antrag gesondert, gegebenenfalls erneut, zu beantragen. Für ein bereits anhängiges Gerichtsverfahren wird im Regelfall nachträglich kein Rechtsschutz gewährt.
- (3) Rechtsschutz, der über die Rechtsberatung (§ 4 Abs. 1) hinausgeht und weitere Kosten verursacht, wird im Rahmen des § 1 gewährt, wenn die Prüfung der Sach- und Rechtslage des Einzelfalles, erforderlichenfalls durch eine(n) vom BJV beauftragte(n) Juristin/Juristen, ergeben hat, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg bietet.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz außerhalb der Rechtsbe- ratung ist, dass das antragstellende Mitglied noch keine Rechtsvertretung be- auftragt und sein Recht noch nicht von sich aus auf andere Weise mit erhebli- chen Mitteln verfolgt hat und dass der Streitfall nach Beginn der Mitgliedschaft im BJV eingetreten ist.
- (5) Für die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung sind in der Regel eine mindestens dreimonatige ununterbrochene Mitgliedschaft im BJV und die voll- ständige Beitragszahlung erforderlich.
- (6) Tritt ein Mitglied während eines laufendes Verfahrens aus, erlischt die Rechts- schutzzusage.

§ 3 Entscheidung über den Rechtsschutz

- (1) Über die Gewährung und den Umfang des Rechtsschutzes entscheidet der Vorstand des Bayerischen Journalisten-Verbandes in angemessener Frist. Der Vorstand kann die Entscheidung an ein zu diesem Zweck berufenes Gremium oder eine zu diesem Zweck berufene Person delegieren.
- (2) Dem Mitglied ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ist das Mitglied mit der Entscheidung des Vorstandes des Bayerischen Journa- listen-Verbandes nicht einverstanden, kann es die Schiedskommission, gebildet aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und einer Juristin / ei- nem Juristen des BJV anrufen. Deren Empfehlung ist Grundlage für die erneu- te, dann verbindliche Entscheidung des Vorstandes.

§ 4 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz umfasst Rechtsberatung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Mitglieds.
- (2) Grundsätzlich beschränkt sich die Rechtsschutzzusage auf die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

§ 5 Durchführung des Rechtsschutzes durch eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- (1) Bei der Gewährung von Rechtsschutz behält sich der BJV die Benennung der/des Rechtsvertreterin/Rechtsvertreters und notwendigenfalls die Beauftragung von Gutachtern/Gutachterinnen vor.
- (2) Mit Stellung des Rechtsschutzantrages entbindet das Mitglied die/den Rechtsvertreterin/Rechtsvertreter von ihrer/seiner Schweigepflicht gegenüber dem Vorstand des BJV und der/dem Geschäftsführer(in), im Falle des § 6 Abs. 2 gegenüber dem Bundesvorstand und dem/der Justitiar(in) des DJV.

§ 6 Kosten des Rechtsschutzes

- (1) Die Kosten des Rechtsschutzes trägt nach Maßgabe der Entscheidung über die Gewährung und den Umfang des Rechtsschutzes der BJV.
- (2) Auf Antrag des BJV kann der Bundesvorstand beschließen, dass der DJV die Kosten des Rechtsschutzes ganz oder teilweise für Streitigkeiten übernimmt, die grundsätzliche Bedeutung haben oder deren Kosten vom zuständigen Landesverband nicht oder nicht vollständig aufgebracht werden können.
- (3) Wird ein Mitglied vor Abschluss eines Rechtsstreites an einen anderen DJV-Landesverband überwiesen, trägt der überweisende DJV-Landesverband die durch seine Rechtsschutz-Entscheidung umfassten Kosten.

§ 7 Beteiligung an den Rechtsschutzkosten

Der BJV oder der DJV kann im Einzelfall von dem Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wird, eine Beteiligung an den Kosten verlangen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Einzelfall, sie ist dem Mitglied in der Mitteilung nach § 3 Abs. 2 anzugeben.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Hat der BJV oder der DJV Rechtsschutz erteilt, so ist das Mitglied verpflichtet, in jeder Weise an der Rechtsverfolgung mitzuwirken, insbesondere jede Veränderung der Sachlage unverzüglich der/dem Rechtsvertreterin/Rechtsvertreter und dem BJV oder dem DJV mitzuteilen. Für die Rechtsverfolgung wesentliche Schriftstücke sind vorzulegen. Von Vergleichsangeboten, Anerkenntnissen oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Streitfall stehenden Erklärungen des Gegners oder staatlicher Stellen ist dem BJV oder dem DJV unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (2) Das Mitglied darf selbst oder durch die/den Rechtsvertreterin/Rechtsvertreter ohne die Zustimmung des BJV keine Abmachung mit dem Gegner über den Streitgegenstand treffen.

§ 9 Beendigung des Rechtsschutzes

- (1) Macht das Mitglied im Rechtsschutzantrag oder im Verlaufe des Verfahrens unwahre oder unvollständige Angaben, auch über eine Abmachung mit dem Gegner über den Streitgegenstand, oder kommt es seinen Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nach, so kann der Rechtsschutz für die Zukunft und die Kostenzusage nach § 6 auch für die Vergangenheit entzogen werden.
- (2) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos oder wirtschaftlich sinnlos, so kann der BJV oder der DJV den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen. Hat das Mitglied die Umstände, die zum Entzug des Rechtsschutzes führten, zu vertreten, so hat es dem zur Kostentragung nach § 6 Abs. 1 verpflichteten Verband die Kosten des Rechtsschutzes zu erstatten oder ihn von diesen Kosten freizustellen.

§ 10 Rechtsweg / Haftung

- (1) Entscheidungen aus dieser Rechtsschutzordnung und deren Auslegungen unterliegen nicht der Nachprüfung im Rechtswege.
- (2) Der BJV und der DJV, deren Vorstandsmitglieder und die in ihren Diensten stehenden oder für sie tätigen Personen haften aus der Rechtsschutzgewährung, insbesondere der Rechtsberatung, gegenüber dem Mitglied nur für Schäden, die ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden.

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 1.07.2004 in Kraft.

DJV-Durchführungsabreden zur einheitlichen Rechtsschutzordnung

1. Zu § 1 Absatz 3 (Verfahren im Ausland)
Wird vom Grundsatz abgewichen und ausnahmsweise Rechtsschutz für Streitigkeiten im Ausland gewährt, so soll durch entsprechende Vereinbarung sichergestellt werden, dass das Kostenrisiko auf die Vergütungssätze des RVG begrenzt wird.
2. Zu § 2 Absatz 1 (Begründung des Antrags)
Der Landesverband kann im Einzelfall vom Erfordernis der Begründung des Antrags absehen.
3. Zu § 7 (Beteiligung an den Rechtsschutzkosten)
Es liegt in der Entscheidung der Landesverbände, im Rahmen ihrer Spruchpraxis auf die Beteiligung an den Rechtsschutzkosten zu verzichten.

Verbandsgerichtsordnung

§ 1

Das Verbandsgericht entscheidet über die ihm gemäß § 23 der Satzung des Bayerischen Journalisten-Verbandes übertragenen Vereinsverfahren.

§ 2

Das Verbandsgericht tagt nach Bedarf. Es beschließt auf Antrag nach § 23 Absatz 6 der Satzung. Der Vorsitzende kann allein Ermittlungen anstellen, er kann auch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Verbandsgerichts hinzuziehen. Er kann einen Berichterstatter ernennen.

§ 3

Ein Mitglied des Verbandsgerichts darf nicht an Entscheidungen mitwirken, wenn es

- a) in der Sache selbst Partei oder Beteiligter ist,
- b) um seinen Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, geht, sowie um eine Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, so wie in Sachen seines Lebenspartners,
- c) durch die Entscheidung unmittelbar oder mittelbar betroffen ist.

Wirkt es trotzdem an einer Entscheidung mit, ohne dass eine der Parteien während des Verfahrens die Mitwirkung gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der ergangenen Entscheidung nicht berührt. Wird ein Mitglied des Verbandsgerichts von dem betroffenen Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so hat es zunächst selbst darüber zu befinden. Verneint es die Befangenheit, so entscheiden die übrigen Mitglieder des Verbandsgerichts hierüber. Bei Stimmengleichheit gilt der Ablehnungsantrag als abgelehnt.

§ 4

Das Verbandsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und vier weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung des Verbandsgerichts. Der Vorsitzende eröffnet und führt die Sitzung, die nicht öffentlich ist. Er kann Zeugen laden oder Schriftstücke anfordern. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern des Verbandsgerichts, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterschreiben.

§ 6

Das Verbandsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit nach nicht öffentlicher Beratung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter ausführlicher Darlegung der Gründe spätestens vier Wochen nach der Verhandlung schriftlich mitzuteilen. Sie erlangt Rechtskraft mit der schriftlichen Bekanntgabe an das betroffene Mitglied. Ist die Zustellung aus Gründen, die das betroffene Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich, tritt die Rechtskraft zwei Wochen nach dem vergeblichen Zustellungsversuch ein. Eine Abschrift der Entscheidung ist dem Landesvorstand zuzuleiten. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist unanfechtbar. Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts ist der ordentliche Rechtsweg vorgegeben. Eine Klage gegen den Verbandsausschuss hat keine aufschiebende Wirkung.

Publizistische Grundsätze (Pressekodex)

Vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen und Bundespräsident Gustav W. Heinemann am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht – in der Fassung vom 13. März 2013.

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die Publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

1. Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

2. Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

3. Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

4. Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

5. Berufsgeheimnis

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.

Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

6. Trennung der Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeit aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

7. Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

8. Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

9. Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in

Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

10. Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

11. Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

12. Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

13. Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

14. Medizin-Berichterstattung

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

15. Vergünstigungen

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, sind mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

16. Rügenveröffentlichung

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

Verhaltensgrundsätze für Presse / Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung

vom 26. November 1993

Das Grundgesetz, die Landespressegesetze, die Rundfunkgesetze und -staatsverträge, das Strafprozessrecht und das Polizeirecht bestimmen die Rechte und Pflichten von Presse/Rundfunk (Medien) und Polizei.

Es gehört zu den Informationsaufgaben der Medien, die Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse, u. a. Großveranstaltungen, Unglücksfälle, Demonstrationen, gewalttätige Aktionen oder spektakuläre Kriminalfälle aus unmittelbarer Kenntnis und Beobachtung der Vorgänge zu unterrichten. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und welcher Form sie berichten. Aufgabe der Polizei ist es, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen. Im Spannungsfeld zwischen journalistischer und polizeilicher Tätigkeit kann es zu Situationen kommen, in denen sich jede Seite durch die jeweils andere behindert fühlt.

Die nachstehenden Grundsätze sollen Medien und Polizei helfen, sich bei entsprechen den Gelegenheiten stets so zu verhalten, dass die ungehinderte Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach Möglichkeit sichergestellt ist.

1. Regelmäßige Kontakte zwischen Medien und Polizei sind die beste Voraussetzung zur Vermeidung unnötiger Konfliktsituationen. Hierbei sollte jede Seite bemüht sein, Verständnis für die Arbeit der anderen zu wecken und aufzubringen.
2. Gerade bei spektakulären Anlässen bedarf es eines sachlichen, vertrauensvollen, offenen und verlässlichen Umgangs miteinander.
3. Für Medien und Polizei ist es vorteilhaft, dass die Polizei über Presse- und Informationsstellen (eventuell auch vor Ort) den direkten Kontakt zu den Medien herstellt und aufrechterhält. Unmittelbare Gespräche sind erfahrungsgemäß geeignet, Missverständnissen vorzubeugen.
4. Auch in schwierigen Situationen hat die Polizei die Medien frühzeitig umfassend und verständlich zu informieren, sofern nicht rechtliche Belange entgegenstehen.
In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat die Polizei die Leitungs- und Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen.

5. Insbesondere bei Unglücksfällen, Katastrophen und Fällen von Schwerstkriminalität beachten die Medien, dass die Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben. In Fällen von Schwerstkriminalität sollen Einzelheiten über polizeitaktische Maßnahmen (z. B. Fahndungs-/Zugriffsmaßnahmen) nicht ohne Absprache mit der zuständigen Polizeiführung - die sich gegebenenfalls mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen hat - veröffentlicht werden.
6. Journalisten schildern Tatverläufe und Hintergründe, dürfen sich aber nicht zum Werkzeug von Straftätern machen lassen. Sie sollen Straftätern während des Tathergangs keine Möglichkeit zur öffentlichen Selbstdarstellung geben. Die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe darf in solchen Fällen durch die Art der Berichterstattung nicht behindert werden.
7. Die Polizei soll für die einsatzbezogene Pressearbeit möglichst ereignisnah eine besondere, deutlich kennliche, mobile Pressestelle einrichten. Die Pressearbeit erfolgt ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft. Bei vorhersehbaren Einsätzen soll die Polizei die Medien frühzeitig unterrichten.
8. Der Presseausweis erleichtert der Polizei die Nachprüfung, wer als Berichterstatter tätig ist. Auf den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 14. Mai 1993 wird Bezug genommen.
9. Das Fotografieren und Filmen polizeilicher Einsätze unterliegt grundsätzlich keinen rechtlichen Schranken. Auch Filmen und Fotografieren mehrerer oder einzelner Polizeibeamter ist bei Aufsehen erregenden Einsätzen im Allgemeinen zulässig. Die Medien wahren die berechtigten Interessen der Abgebildeten und beachten insbesondere die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes bei Veröffentlichung des Film- und Fotomaterials.
10. Die Polizei unterstützt bei ihren Einsätzen, auch bei Geiselnahmen und Demonstrationen, die Medien bei ihrer Informationsgewinnung. Andererseits sollen Medienvertreter polizeiliche Einsätze nicht behindern. Auch für sie gelten die polizeilichen Verfügungen, wie z. B. Absperrmaßnahmen und Räumaufforderungen, es sei denn, dass Ausnahmen zugelassen werden.
11. Für die Beweissicherung hat die Polizei auf das von ihr erstellte Bild-, Ton- und Filmmaterial zurückzugreifen. Entsprechendes Material der Medien darf nur sichergestellt und beschlagnahmt werden, soweit die derzeitige Rechtslage unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit dies zulässt.

Die Stimme der Journalisten in Bayern